ANLAGE _____

zu TO.-Pkt. _____

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

interne Nummer **XIII/0506/V**

Eitorf, den 16.08.2011

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

_____ i.V. _____
Bürgermeister Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien	06.09.2011
Rat der Gemeinde Eitorf	19.09.2011

Tagesordnungspunkt:

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 25 "Am Eichelkamp"
hier: Beschluss über die erneute öffentliche Auslegung

Beschlussvorschlag:

Der APUE empfiehlt dem Rat zu beschließen:

1. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden folgende Stellungnahmen ganz bzw. teilweise im Bebauungsplan berücksichtigt:
   - Geologischer Dienst NRW
   - RSAG Siegburg
   - Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst
   - Rhein-Sieg-Kreis
   - IHK Bonn
   - Eheleute Thäsler
   - Fa. Rembrandtin
   - Fa. Langel
2. Den übrigen abgegebenen Stellungnahmen wird nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander nicht entsprochen.
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes wird unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen gebilligt . Nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) wird dieser **erneut** öffentlich ausgelegt. Dabei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Begründung:

Der Bebauungsplanentwurf hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen. Die fristgerecht eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden unter Top 7.1 und 7.2 abgewogen. § 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB bestimmt, dass der Entwurf des Bauleitplanes grundsätzlich erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen ist, wenn er nach der Auslegung geändert oder ergänzt worden ist. Das Auslegungsverfahren ist dann uneingeschränkt nach§ 3 Abs. 2 BauGB zu wiederholen und es sind die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden erneut einzuholen. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Wahl des Verfahrens gehört nicht zu den Entscheidungen, die eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung ist. Von der erneuten Auslegung kann nur abgesehen werden, wenn durch die Änderungen oder Ergänzungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Diese Voraussetzung ist hier jedoch nicht gegeben. Sowohl durch die Änderung von Allgemeinem Wohngebiet (WA) in Mischgebiet (MI), als auch durch die Verschiebung der Baufenster, können Dritte abwägungsrelevant berührt sein, womit die Voraussetzung einer Nichtbeeinträchtigung der Grundzüge der Planung nicht mehr gegeben ist.